

Vorlagen-Nr. **321/2022**

öffentlich	X
nichtöffentlich	

Fachbereich: Technische Betriebe Wilhelmshaven

Wilhelmshaven, 15.11.2022

Beschlussvorlage an den RAT

TOP: Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwässern aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) der Stadt Wilhelmshaven vom 20.05.1987 in der Fassung vom 30.11.2020

Beratungsfolge	Sitzungstag	Abstimmung		
		Ja	Nein	Enth.
Betriebsausschuss Technische Betriebe Wilhelmshaven	09.12.2022			
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Häfen	12.12.2022			
Verwaltungsausschuss	12.12.2022			
Rat	14.12.2022			

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt

die anliegende „Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwässern aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasser-anlagen) der Stadt Wilhelmshaven vom 20.05.1987 in der Fassung vom 30.11.2020“.

gez. Kullik

gez. Feist

gez. Marušić

Kullik
Kfm. Betriebsleiter

Sichtvermerk:
Feist, Oberbürgermeister

Marušić
Stadtbaurat

Begründung:

In der o.a. Satzung werden die Gebühren für die Entsorgung der Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie aus Klein- und Freizeitgärten festgesetzt. Diese Gebühren werden getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.

Die Benutzungsgebühr für Hauskläranlagen wird berechnet

- a. als Grundgebühr für jede zu entsorgende Hauskläranlage und
- b. nach der Schmutzwassermenge, die in die Hauskläranlage gelangt.

Die Benutzungsgebühr für abflusslose Sammelgruben wird berechnet

- a. als Grundgebühr für jede zu entsorgende Sammelgrube und
- b. nach m³-Grubeninhalt, der abgefahren wird, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.

Die Benutzungsgebühr für Kleinstkläranlagen in Klein- und Freizeitgärten wird als Festgebühr pro entsorgte Anlage berechnet.

Die Gebührensätze wurden mit der anliegenden Gebührenkalkulation für 2023 /2024 neu ermittelt. Die Gebühren verändern sich im Einzelnen wie folgt:

Kleinkläranlagen:

Die Festgebühr für die Entsorgung wird von 50,04 € auf 59,34 € (+18,59 %) erhöht. Die Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge wird von 1,17 € je m³ auf 1,27 € je m³ erhöht (+8,55 %).

Für die Entsorgung einer Kleinkläranlage mit einer zu berechnenden Jahres-Frischwassermenge von 118 m³ beträgt die sich hieraus ergebende Gesamterhöhung je Entsorgung 21,10 € (+ 11,35% - von 188,10 € auf 209,20).

Abflusslose Sammelgruben:

Die Festgebühr für die Entsorgung wird von 50,84 € auf 61,23 € erhöht (+20,44 %). Die Gebühr nach der entsorgten Menge wird je m³ von 13,37 € auf 14,61 € erhöht (+9,27 %).

Für die Entsorgung einer abflusslosen Sammelgrube mit einer Abfuhrmenge von 10 m³ beträgt die sich hieraus ergebende Gesamterhöhung je Entsorgung 22,79 € (+ 12,35% - von 184,54 € auf 207,33 €).

Kleinstkläranlagen in Klein- und Freizeitgärten:

Die Festgebühr für die Entsorgung von Kleinstkläranlagen wird von 74,11 € auf 85,13 € erhöht (+14,87 %).

Finanzielle Auswirkungen

- nein
- ja

Personelle Auswirkungen

- nein
- ja

Beteiligte Fachbereiche/Betriebe

- Keine
- FB 30
- Stellungnahmen angefügt